

Bundessozialgericht
- 5 RJ 74/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1976
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 4. Mai 1976 aufge-
hoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

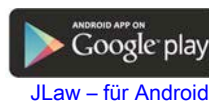
Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger die
Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1246 der
Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Der im Jahre 1914 geborene Kläger war bis zum 15. Februar 1974
als gelernter Kellner tätig und ist seit dem 18. Februar 1974
als Bote bei der Finanzbehörde mit dem Akten- und Posttausch
innerhalb des Amtes sowie mit dem Sortieren von Mahnschreiben
beschäftigt. Nach ursprünglicher Entlohnung im Arbeiterver-
hältnis ist er seit dem 1. Februar 1976 in die Vergütungs-
gruppe IX b Fallgruppe 1 des Bundesangestelltentarifvertrages
(BAT) eingestuft. Die Beklagte lehnte den am 6. Februar 1974
gestellten Rentenantrag mit Bescheid vom 15. Februar 1974
ab, weil der Kläger nicht berufsunfähig sei.

Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht
(LSG) hat im wesentlichen ausgeführt, der Kläger könne zwar
seine frühere Tätigkeit als gelernter Kellner nicht mehr
verrichten. Er könne aber auf die von ihm verrichtete Tätigkeit
als Bote verwiesen werden, die einem Facharbeiter zumutbar
sei. Die jetzige Tätigkeit hebe sich zwar aus dem Kreis der
sonstigen ungelernten Tätigkeiten insoweit nicht deutlich
hervor, als sie nicht mit Entscheidungsgewalt und besonders
weitreichender Verantwortung verbunden sei. Es handele sich
auch um eine untergeordnete und einfache Tätigkeit, zu der
es keiner besonderen Einweisung und Einarbeitung bedürfe.
Der Kläger habe allerdings Sorge dafür zu tragen, daß die ihm
überlassenen Schriftstücke und Akten pünktlich und vollständig
den Bestimmungsort erreichen. Die Stellung des Klägers zeichne
sich weiterhin durch Besonderheiten aus, die generell im
Bereich einfacher Tätigkeiten nicht gegeben seien, nämlich
das Fehlen schwerer körperlicher Belastungen, Sauberkeit und
Sicherheit des Arbeitsplatzes, regelmäßige Arbeitszeit ohne
Samstags- und Sonntagsarbeit, tariflich abgesichertes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

13. Monatsgehalt und evtl. Ansprüche nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz. Hinzu komme, daß der Kläger seit dem 1. Februar 1976 in das Angestelltenverhältnis übernommen worden sei und mehr verdiene als in seinem früheren Beruf als gelernter Kellner.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er hält sich für berufsunfähig und ist der Ansicht, seine jetzige Tätigkeit als Bote bei der Finanzbehörde sei ihm nicht zumutbar, denn es handele sich um eine ungelernte Tätigkeit, die keine besonderen Qualitätsmerkmale aufweise. Die vom LSG genannten Tätigkeitsmerkmale wie das Fehlen schwerer körperlicher Belastungen, Sauberkeit und Sicherheit des Arbeitsplatzes, regelmäßige Arbeitszeit, tariflich abgesichertes 13. Monatsgehalt, Anwartschaft nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz, Einstufung als Angestellter und Höhe des Gehalts seien nicht geeignet, die Zumutbarkeit zu begründen. Im übrigen hätte das LSG sich gedrängt fühlen müssen, Ermittlungen über die betriebliche Position des Klägers in seinem früheren Beruf als gelernter Kellner anzustellen, weil für die Zumutbarkeit ein individualisierender und möglichst genauer Vergleich der bisherigen Berufstätigkeit mit der Verweisungstätigkeit unerlässlich sei. Die unterlassenen Ermittlungen hätten ergeben, daß der Kläger als stellvertretender Oberkellner gearbeitet und für 8 - 10 Kellner den Dienstplan und ihren Urlaub eingeteilt habe. Das LSG habe auch unberücksichtigt gelassen, daß das reale Einkommen eines Kellners sich aus dem Tariflohn und den üblichen Trinkgeldern zusammensetze. Zu Unrecht habe das LSG jegliche Sachaufklärung zu der sozialen Einschätzung eines Kellners einerseits und eines Boten andererseits unterlassen. Erst nach Durchführung der gebotenen Ermittlungen hätte das LSG eine Beweiswürdigung vornehmen dürfen, so daß es nicht nur gegen den in § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) enthaltenen Grundsatz der Amtsermittlungspflicht, sondern auch gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
19. August 1975 und den Bescheid der Beklagten
vom 15. Oktober 1974 aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom
1. März 1974 an die Berufsunfähigkeitsrente
zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der
Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision
des Klägers sei unbegründet.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124
Abs. 2 SGG).

II

Die zulässige Revision des Klägers hat insofern Erfolg, als
das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an
das Berufungsgericht zurückverwiesen wird. Die vom ISG fest-
gestellten Tatsachen reichen zur abschließenden Entscheidung
nicht aus.

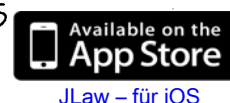
Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats
sind einem Facharbeiter gelernte und angelernte Tätigkeiten
sowie ausnahmsweise ungelernte Tätigkeiten dann zumutbar,
wenn sie sich durch besondere Qualitätsmerkmale derart aus
dem Kreis der übrigen ungelernten Tätigkeiten hervorheben,
daß sie ebenso wie diese bewertet und traiflich eingestuft
werden (vgl. SozR 2200 Nr. 4 zu § 1246). Eigenschaften der
Arbeit oder der Person, die nicht qualitätsbestimmend sind
und die Bedeutung der Tätigkeit nicht beeinflussen, müssen
unberücksichtigt bleiben. Persönlichkeitswerte sind deshalb
nur dann von Bedeutung, wenn sie auffällig in Erscheinung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5



treten und von Trägern eines bestimmten Berufs allgemein zu entfalten sind. Dazu gehören insbesondere überrnormale Leistungsbereitschaft, besonderes Verantwortungsbewußtsein, ausgeprägte Disziplin, Nervenkraft, Selbständigkeit des Denkens und Handelns, natürliche Autorität und Wendigkeit (vgl. BSG in SozR Nr. 72 zu § 1246 RVO). Nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO sind bei der Zumutbarkeit Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit zu berücksichtigen. Den dort genannten Merkmalen des bisherigen Berufs sind die entsprechenden Merkmale der Verweisungstätigkeit vergleichend gegenüberzustellen. In erster Linie handelt es sich dabei um die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die den Wert und die Qualität einer Arbeit bestimmen. Daneben können sich aber auch andere, positiv zu bewertende Anforderungen an die Berufstätigkeit werterhöhend auswirken. Die vom LSG hervorgehobenen Merkmale der jetzigen Botentätigkeit des Klägers mögen diese Tätigkeit zwar als angenehm erscheinen lassen, enthalten aber keine positiv zu bewertenden "Anforderungen" an die Tätigkeit. Das Fehlen schwerer körperlicher Belastungen, Sauberkeit und Sicherheit des Arbeitsplatzes, regelmäßige Arbeitszeit ohne Samstags- und Sonntagsarbeit, tariflich abgesichertes 13. Monatsgehalt, Anwartschaft nach dem Hamburgischen Ruhegeldgesetz, Einstufung als Angestellter und Höhe der Entlohnung können zwar teilweise Indizien für die Qualität der Arbeit und ihrer Bedeutung für den Betrieb und insofern nicht unbeachtlich sein, sind aber selbst nicht unmittelbar Zumutbarkeitsmerkmale. Nur so können auch die Entscheidungen des 4. und 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) (vgl. SozR Nrn. 104 und 107 zu § 1246 RVO), verstanden werden, die einzelne der genannten Merkmale für beachtlich halten. Da es sich bei der Botentätigkeit des Klägers nach den Feststellungen des LSG um eine ungelernte Tätigkeit ohne besondere Anlernungs- und Einweisungszeit handelt, könnte sie ausnahmsweise nur dann zumutbar sein, wenn sie sich durch besondere Qualitätsmerkmale aus dem Kreis der übrigen ungelernten Tätigkeit derart hervorhebt, daß sie ebenso wie eine angelernte Tätigkeit bewertet und tariflich eingestuft



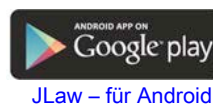
wird. Dabei ist ohne Bedeutung, ob sie im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis verrichtet wird.

Die vom LSG für entscheidend gehaltenen Merkmale sind zwar häufig bei qualitativ höherwertigen Tätigkeiten zu finden, führen aber nicht zu der Anhebung einer ungelernten Tätigkeit auf die Stufe einer angelernten Arbeit. Der erkennende Senat hat es daher abgelehnt, einen Facharbeiter auf die mit sonstigen ungelernten Tätigkeiten in einer Lohngruppe befindliche Botentätigkeit im Bergbau zu verweisen. Die Höhe des Arbeitslohnes allein ist für die Zumutbarkeit einer Tätigkeit nur dann von Bedeutung, wenn das Entgelt den Lohn aus der bisherigen Berufstätigkeit in krasser Weise übersteigt (vgl. BSG in SozR Nr. 103 zu § 1246 RVO). Allerdings hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung der tariflichen Bewertung sowohl der bisherigen als auch der Verweisungstätigkeit besonderes Gewicht beigemessen, weil aus ihr die Bedeutung der Tätigkeit für den Betrieb und ihr Ansehen in den Augen der Umwelt am besten erkennbar ist. Im allgemeinen wird man dann, wenn der Versicherte einen bestimmten Arbeitsplatz innehat, von der tatsächlichen tariflichen Eingruppierung durch den Arbeitgeber ausgehen können. Ergeben sich allerdings Anhaltspunkte dafür, daß der Arbeitgeber den Versicherten aus sozialen Gründen (etwa vergönungsweise) nach einer bestimmten Tarifgruppe entlohnt, obwohl die Arbeit den Merkmalen dieser Gruppe nicht entspricht, wird man von der Tarifgruppe ausgehen müssen, der die Tätigkeit nach ihren Merkmalen zuzuordnen ist. Entscheidend ist nicht die Bewertung durch den einzelnen Arbeitgeber, sondern der objektive qualitative Wert der Arbeit, wie er am besten in der Bewertung durch die Tarifpartner in den Tarifverträgen zum Ausdruck kommt.

Die in der Vergütungsgruppe IX b BAT enthaltenen Tätigkeiten werden einem Facharbeiter im allgemeinen zumutbar sein, denn es handelt sich durchweg um qualitativ gegenüber anderen ungelernten Tätigkeiten hervorgehobene Arbeiten. Zwar sind in der Fallgruppe 1 näher bezeichnete Angestellte mit einfacheren Arbeiten genannt. Dabei handelt es sich aber nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7



um einfache Angestelltentätigkeiten, sondern um solche, die im Verhältnis zu den in der Vergütungsgruppe VIII aufgezählten schwierigeren Tätigkeiten einfacher sind. Die vorwiegend mechanischen Angestelltentätigkeiten sind in der Vergütungsgruppe X enthalten. Auch die Eingruppierung des Bademeisters mit staatlicher Prüfung in die Vergütungsgruppe IX b zeigt, daß diese Gruppe qualitativ hervorgehobene Tätigkeiten enthält, die einem Facharbeiter zumutbar sind. Allerdings gehört die einfache Botentätigkeit nicht in die Vergütungsgruppe IX b, sondern nach mindestens dreijähriger Beschäftigung im Arbeiterverhältnis unter Nr. 15 in die Vergütungsgruppe X BAT. In die Vergütungsgruppe IX b ist lediglich der Bote (Botenmeister) eingestuft, dem mindestens drei Boten ständig unterstellt sind. Es sind also hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Kläger nicht wegen der Art der von ihm verrichteten Tätigkeit der Traifgruppe IX b angehört. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, daß er neben der üblichen Botentätigkeit andere Arbeiten verrichtet, wie sie in der Vergütungsgruppe IX b unter 1 aufgezählt sind. Hierzu fehlen die erforderlichen Feststellungen des LSG, ohne die eine Entscheidung nicht möglich ist. Es hätte nahegelegen, den Arbeitgeber des Klägers über die genauen Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger verrichteten Tätigkeit und darüber zu befragen, aus welchem Grunde der Kläger der Vergütungsgruppe IX b BAT angehört.

Da der Senat als Revisionsgericht die fehlenden Feststellungen nicht nachholen kann, hat er das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung am das LSG zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Der Richter am Bundessozialgericht ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung verhindert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)